

VBIO – Geschäftsstelle Berlin – Luisenstraße 58/59 – 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Referat N II 1 - Naturschutz und Landschaftspflege
z. Hd. Dr. Stefan Lütkes

- via E-Mail -

Dr. Kerstin Elbing
Geschäftsstelle Berlin
Luisenstraße 58/59
10117 Berlin
Telefon: 030-27891916
e-Mail: elbing@vbio.de

16.12.2016

Stellungnahme des VBIO zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung, den Entwurf des
Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung zu
kommentieren und übersenden Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen.

Zu Artikel 1, Punkt 1

(§ 21 Absatz 2: Aufbau des Biotopverbundes bis zum 31. Dezember 2025)

Der VBIO bedauert, dass das ursprüngliche Ziel der Nationalen Strategie zur
Biologischen Vielfalt (Ausweisung von 10% einer Landesfläche als
länderübergreifender Biotopverbund bis 2010) nicht erreicht wurde. Eine
schnellstmögliche Umsetzung deutlich vor dem Jahre 2025 – etwa 2021 ist aus
Sicht des Naturschutzes wünschenswert. So bleibt nur zu hoffen, dass
die Länder als eigentliche Akteure Ihren Verpflichtungen wenigstens mit einer
15jährigen Verspätung bis zum Jahr 2025 nachkommen.

Zu einer vollständigen Umsetzung gehören unserer Ansicht nach auch die
Absicherung eines langfristigen Monitorings des länderübergreifenden
Biotopverbundes sowie die Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen.
Insbesondere zur Gestaltung von Verbundstrukturen zwischen Kern- und
Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotopen liegen nur begrenzt
Untersuchungen vor.

Zu Artikel 1, Punkt 3

*(§ 30 Absatz 2, Satz 1 Nummer 5: Aufnahme von Höhlen sowie naturnahen
Stollen als gesetzlich geschützte Biotope).*

Der VBIO begrüßt die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die
Liste der gesetzlich geschützten Biotope. Damit wird eine Gesetzeslücke
geschlossen, die zum Schutz der hochspezialisierten höhlentypischen
Lebensformen beitragen wird.

Der VBIO ist die gemeinsame
Stimme der Biowissenschaften
in Deutschland.

Er vertritt die Interessen von
über 30.000 Mitgliedern aus
allen Bereichen der Biowissen-
schaften - darunter neben
Einzelmitgliedern auch 25
biowissenschaftliche
Fachgesellschaften und 80
Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

Zu Artikel 1, Punkt 4

(§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Beseitigung von Hecken)

Der VBIO begrüßt die Einführung des neuen Tatbestandsmerkmals des „Beseitigens“ von Hecken und die damit verbundene Schließung einer eklatanten Gesetzeslücke, wie sie sich aus der derzeitigen Formulierung des Gesetzestextes ergibt. Entscheidend ist hier nicht die Methode des Eingriffes (Rückschneiden bzw. auf den Kopf setzen) sondern das Ergebnis, in diesem Falle die Beschädigung bzw. Beseitigung der Hecke.

NEU:

In diesem Kontext möchten wir auf eine ähnliche Gesetzeslücke in § 39 Absatz 5 Satz 4 hinweisen. In der derzeitigen Formulierung ist explizit lediglich die Grabenräumung mittels der Methode „Grabenfräsen“ verboten. Durch Verwendung von Lotmaschinen kann dieses Verbot jedoch umgangen werden. Wir bitten daher, den § 39 Absatz 4 wie folgt neu zu fassen:

Änderungsvorschlag § 39 (4):

*...ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen **und Lotmaschinen** zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Zu Artikel 1, Punkt 5

(Neufassung § 44 Absatz 5, Sätze 1, 2 und 3)

Angesichts der Freistellungsoptionen für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung und der im Siedlungsbereich restriktiven Regelungen des § 13a BauGB ist der § 44 des BNatSchG derzeit einer der wenigen Hebel, um überhaupt expliziten Artenschutz betreiben zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Änderungen der Schutzvorschriften in § 44 – ungeachtet des in der Gesetzesbegründung skizzierten - Anpassungsbedarfes – nur mit besonderem Augenmaß erfolgen.

Satz 1:

Die Neufassung von § 44 Absatz 5 Satz 1 (Ausnahmen vom Tötungs- und Verletzungsverbot) soll „den Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten“ im konkreten Eingriffsfall erleichtern. Erleichtert wird mit den neuen Regelungen allerdings nicht der Artenschutz, sondern die Nichtberücksichtigung betriebs-, bau- und anlagenbezogener Risiken zu Lasten des Artenschutzes. Die Einschränkung auf die Fälle, in denen das „Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist“, ist höchst problematisch. „Unvermeidbarkeit“ ist immer eine Frage der Bewertung und der dieser Bewertung zugrundeliegenden Daten. Auch der Begriff „Signifikanz“ kann unterschiedlich ausgelegt werden. Natürlich geht es auch um das „Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten“. Der Verlust von Einzeltieren muss selbstverständlich so weit wie möglich minimiert werden. Allerdings ist für das weitere Bestehen einer Art an einem konkreten Standort eben nicht die Menge der getöteten oder verletzten Exemplare direkt entscheidend, sondern Anzahl und Zusammensetzung der durch den Eingriff nicht geschädigten Individuen sowie

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland.

Er vertritt die Interessen von über 30.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Biowissenschaften - darunter neben Einzelmitgliedern auch 25 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

das verbleibende (Rest)habitat und dessen Struktur. Im vorliegenden Entwurf werden die Individuenverluste allerdings nicht mit Populationsgröße und –struktur in Beziehung gesetzt - wohl auch weil dies aufwändige populationsbiologische Untersuchungen erfordern würde.

Der Begründung entnehmen wir den bemerkenswerten Satz, „dass die Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht von einer in jeder Hinsicht fehlerfreien Eingriffsprüfung abhängt“. Damit wird den Genehmigungsbehörden vorab eine Fehlermarge zugestanden. Zukünftig soll stattdessen entscheidend sein, „dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden“. Allerdings ist „Angemessenheit“ ein unbestimmter Begriff, der im konkreten Fall interpretiert werden muss. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass der daraus resultierende Interpretationsspielraum eben gerade nicht im Sinne des Artenschutzes genutzt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Spielräume – gerade bei hoch umstrittenen Projekten – nicht notwendigerweise dem Artenschutz zugutekommen. Ein Beleg dafür findet sich in der Begründung des Gesetzes, wonach „für Vorhaben privater Träger die Ausnahmegesetzgebung des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden kann, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern“. Explizit benannt wird dabei ein „über die Zielsetzung des EEG 2017 vermitteltes öffentliches Interesse an der (...) Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (...)“. Betreiber von Windkraftanlagen können also zukünftig mit großzügigen Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot rechnen. Dies ist sicher kein Fortschritt für den Schutz von – unter anderem – Vögeln und Fledermäusen.

Satz 2:

Wir anerkennen, dass der Verlust einzelner Individuen auch im Rahmen von Maßnahmen auftreten kann, die eigentlich dem Schutz der Tiere oder Entwicklungsformen bzw. der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen sollen. Aus Gründen der Praktikabilität kann es sinnvoll sein, dass zukünftig nicht jeder Einzelverlust automatisch einen Verstoß nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 darstellt. Allerdings hängt damit die Frage, ob ein Verstoß vorliegt, künftig von einer Einzelfallprüfung ab. Diese schafft aber neue Interpretationsspielräume, zumal die in der Begründung benannten Kriterien („signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“, „Unvermeidbarkeit“) durchaus umstritten sein können.

Satz 3:

Das Verbot, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Absatz 1 Nummer 3) soll zukünftig nicht gelten, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Diese Formulierung klammert die zeitlichen Aspekte – wie sie für die Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhequartieren entscheidend sind – völlig aus. Die Ergänzung der Formulierung um die zeitliche Dimension halten wir für zwingend erforderlich.

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Biowissenschaften - darunter neben Einzelmitgliedern auch 25 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

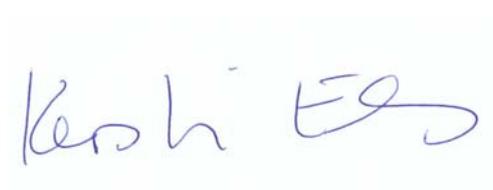
*Änderungsvorschlag § 44 Absatz 5 Satz 3:
das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische
Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen
Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitlichen und räumlichen
Zusammenhang weiterhin unvermindert erfüllt wird“.*

Weitere Anmerkung

Abschließend erlauben wir uns noch, auf die Inkonsistenz der Nummerierung im Gesetzestext (hier sind die Änderungen von § 57 im Punkt 8 zusammengefasst) gegenüber der Begründung (hier unter Nummer 8 und 9) hinzuweisen und um entsprechende Angleichung zu bitten.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Elbing', is written over a light blue rectangular background.

Dr. Kerstin Elbing

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland.

Er vertritt die Interessen von über 30.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Biowissenschaften - darunter neben Einzelmitgliedern auch 25 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de